

Recht und Steuern aktuell

Erläuterungen und Kommentare Ausgabe Juni 2012

Die nächste Ausgabe der Kanzleinachrichten wird u. a. folgende Themen behandeln:

- Passivierung angeschaffter Rückstellungen bei steuerlichem Ausweisverbot
- Keine Passivierung bei sog. qualifiziertem Rangrücktritt
- EuGH-Vorlage zur Umsatzbesteuerung bei einer Geschäftsveräußerung im Ganzen
- Verlustabzugsverbot bei unterjährigem schädlichen Beteiligungserwerb
- Ersatz für zurückzuzahlende Einnahmen oder Ausgleich von Ausgaben keine Entschädigung

Die nächste Ausgabe der Kanzleinachrichten wird u. a. folgende Themen behandeln:

- Vorsteuerberichtigung im Insolvenzfall
- Zahlungen eines Ehegatten auf ein Gemeinschaftskonto
- Ausländischer Veräußerungsverlust und Progressionsvorbehalt
- Werbungskostenabzug bei Teilnahme an Auslandsgruppenreisen

Redaktionsschluss für die Kanzleinachrichten Juni 2012 war der 30. April 2012.

Ihre
Redaktion Kanzleinachrichten

Inhaltsverzeichnis

Termine Juni 2012	6	Versteuerung privat veranlasser Verzugs- oder Prozesszinsen	19
Termine Juli 2012	7	Zur Haftung eines ausgeschiedenen Gesellschafters	20
Zahlungsverzug: Höhe der Verzugszinsen	8	Darlehensverbindlichkeiten bei qualifiziertem Rangrücktritt nicht passivierbar	20
Eine Außenprüfungsanordnung kann wegen des Verstoßes gegen das Willkür- und Schikaneverbot rechtswidrig sein	9	Einkünfte eines Fußballnationalspielers aus zentraler Vermarktung der Fußball-Nationalmannschaft durch den DFB unterliegen der Gewerbesteuer	20
Kein vorläufiger Rechtsschutz gegen Kernbrennstoffsteuer	9	Gewerbesteuerliche Hinzurechnung von Zinsen verstößt nicht gegen Europarecht	21
Umfang des stromsteuerrechtlichen Herstellerprivilegs	9	Vergütung und Haftung des Gesellschafter-Geschäftsführers	22
Änderung eines Steuerbescheides wegen offener Unrichtigkeit	10	Bei unterjährigem schädlichen Beteiligungserwerb ist Verlustabzug zulässig	22
Abhängigkeit des bezahlten Jahresurlaubs von Mindestarbeitszeit	10	Einkünfte aus Kapitalvermögen durch Leistungen eines als Eigenbetrieb ohne eigene Rechtspersönlichkeit geführten Betriebs gewerblicher Art (BgA) an die Trägerkörperschaft	23
Arbeitsvertragliche Regelung zur Abgeltung von Urlaub	10	Übergangsregelung bei der Abschaffung der körperschaftsteuerlichen Mehrmütterorganschaft	23
Berechtigte Vergütungserwartung bei Mehrarbeit und Durchschnittsverdienst	11	Erneute Zahlung der Mietkaution bei Vermieterwechsel	24
Ein Berufsausbildungsverhältnis steht einem späteren befristeten Arbeitsverhältnis nicht entgegen	11	Konkurrenzschutzklauseln in Mietverträgen verhindern nicht jeden Wettbewerb	24
Neuberechnung der Anwartschaft auf Versorgung	12	Beitragspflicht von Kapitalleistungen aus einer Direktversicherung	25
Ermittlung der 183-Tage-Aufenthaltsdauer zur Bestimmung des Besteuerungsrechts nach dem DBA Frankreich	13	Lohnsteuerabzug bei Vorteilsgewährung durch Dritte	25
Abziehbarkeit des an eine niederländische Hochschule gezahlten Kolleggeldes	13	Elektronische Abgabe von Umsatzsteuer-Voranmeldungen verfassungsgemäß	26
Arbeitslöhne von Piloten irischer Fluggesellschaften sind steuerfrei	14	Kein Vorsteuerabzug aus Eingangsleistungen im Zusammenhang mit dem Kauf zahlungsgestörter Forderungen	26
Bilanzausweis kaufpreismindernd wirkender Rückstellungen mit steuerlichem Passivierungsverbot	14	Nicht der Umsatzsteuer unterliegende Geschäftsveräußerung eines Einzelhandelsgeschäfts auch bei bloßer Vermietung des Ladenlokals	26
EuGH-Vorlage zum Anspruch auf Differenzkindergeld für Grenzgänger	14	Personalgestellungs- und Beratungsleistungen einer Spielbank unterliegen dem Umsatzsteuerregelsatz	26
Fahrtkosten im Rahmen eines Vollzeitstudiums	15	Umsätze aus einer verkehrstherapeutischen Praxis sind nicht von der Umsatzsteuer befreit	27
Kein verfassungsrechtlicher Verstoß durch eingeschränkten Abzug von Kranken- und Arbeitslosenversicherungsbeiträgen als Sonderausgaben bis zum 31.12.2009	15	Unternehmereigenschaft einer Holding nur gegeben, wenn diese gegen Entgelt in die Verwaltung der abhängigen Gesellschaften eingreift	27
Kein Vertrauensschutz bei einem nicht ordnungsgemäßen Fahrtenbuch	16	Vorlage an den EuGH: Vorsteuerabzug aus Strafverteidigerkosten	28
Keine Kürzung der als Bezüge anzusetzenden Ehegatten-Unterhaltsleistung um Versicherungsaufwendungen	16	Vorsteuerabzug bei Betrugsabsicht des Lieferers	29
Kinderzuschüsse aus einem Versorgungswerk sind nicht steuerfrei	16	Vorverkaufsgebühr für Konzertkarten unterliegt dem ermäßigten Umsatzsteuersatz	29
Kosten für Jägerprüfung nicht abzugsfähig	17	Verwalter muss Heizkosten nach Verbrauch abrechnen	30
Mehraufwendungen für die Verpflegung für den Fahrer eines Noteinsatzfahrzeugs und für einen Rettungsassistenten	17	Ausgleichsanspruch eines Versicherungs- und Bausparkassenvertreters	30
Nachweis der Vermietungsabsicht bei jahrelangem Leerstand einer Einliegerwohnung	18		
Steuerliche Anerkennung von Umzugskosten	18		
Übertragung des Betreuungsfreibetrags für Alleinerziehende	19		

Haftungsverteilung bei Auffahrunfall nach Spurwechsel auf der Autobahn	30	Unentgeltliche Zuwendung von Unterbeteiligungen an einer Familienstiftung	31
---	----	--	----

Alphabetisches Inhaltsverzeichnis

Abhängigkeit des bezahlten Jahresurlaubs von Mindestarbeitszeit.....	10	Kein Vertrauensschutz bei einem nicht ordnungsgemäßen Fahrtenbuch	16
Abziehbarkeit des an eine niederländische Hochschule gezahlten Kolleggeldes.....	13	Kein vorläufiger Rechtsschutz gegen Kernbrennstoffsteuer	9
Änderung eines Steuerbescheides wegen offenbarer Unrichtigkeit.....	10	Kein Vorsteuerabzug aus Eingangsleistungen im Zusammenhang mit dem Kauf zahlungsgestörter Forderungen	26
Arbeitslöhne von Piloten irischer Fluggesellschaften sind steuerfrei	14	Keine Kürzung der als Bezüge anzusetzenden Ehegatten-Unterhaltsleistung um Versicherungsaufwendungen	16
Arbeitsvertragliche Regelung zur Abgeltung von Urlaub	10	Kinderzuschüsse aus einem Versorgungswerk sind nicht steuerfrei	16
Ausgleichsanspruch eines Versicherungs- und Bausparkassenvertreters.....	30	Konkurrenzschutzklauseln in Mietverträgen verhindern nicht jeden Wettbewerb	24
Bei unterjährigem schädlichen Beteiligungserwerb ist Verlustabzug zulässig.....	22	Kosten für Jägerprüfung nicht abzugsfähig	17
Beitragspflicht von Kapitaleistungen aus einer Direktversicherung.....	25	Lohnsteuerabzug bei Vorteilsgewährung durch Dritte.....	25
Berechtigte Vergütungserwartung bei Mehrarbeit und Durchschnittsverdienst	11	Mehraufwendungen für die Verpflegung für den Fahrer eines Noteinsatzfahrzeugs und für einen Rettungsassistenten	17
Bilanzausweis kaufpreismindernd wirkender Rückstellungen mit steuerlichem Passivierungsverbot	14	Nachweis der Vermietungsabsicht bei jahrelangem Leerstand einer Einliegerwohnung...	18
Darlehensverbindlichkeiten bei qualifiziertem Rangrücktritt nicht passivierbar.....	20	Neuberechnung der Anwartschaft auf Versorgung	12
Ein Berufsausbildungsverhältnis steht einem späteren befristeten Arbeitsverhältnis nicht entgegen.....	11	Nicht der Umsatzsteuer unterliegende Geschäftsveräußerung eines Einzelhandelsgeschäfts auch bei bloßer Vermietung des Ladenlokals	26
Eine Außenprüfungsanordnung kann wegen des Verstoßes gegen das Willkür- und Schikaneverbot rechtswidrig sein	9	Personalgestellungs- und Beratungsleistungen einer Spielbank unterliegen dem Umsatzsteuerregelsatz.....	26
Einkünfte aus Kapitalvermögen durch Leistungen eines als Eigenbetrieb ohne eigene Rechtspersönlichkeit geführten Betriebs gewerblicher Art (BgA) an die Trägerkörperschaft	23	Steuerliche Anerkennung von Umzugskosten.....	18
Einkünfte eines Fußballnationalspielers aus zentraler Vermarktung der Fußball- Nationalmannschaft durch den DFB unterliegen der Gewerbesteuer.....	20	Termine Juli 2012	7
Elektronische Abgabe von Umsatzsteuer- Voranmeldungen verfassungsgemäß	26	Termine Juni 2012.....	6
Ermittlung der 183-Tage-Aufenthaltsdauer zur Bestimmung des Besteuerungsrechts nach dem DBA Frankreich	13	Übergangsregelung bei der Abschaffung der körperschaftsteuerlichen Mehrmütterorganschaft.	23
Erneute Zahlung der Mietkaution bei Vermieterwechsel	24	Übertragung des Betreuungsfreibetrags für Alleinerziehende	19
EuGH-Vorlage zum Anspruch auf Differenzkindergeld für Grenzgänger.....	14	Umfang des stromsteuerrechtlichen Herstellerprivilegs	9
Fahrtkosten im Rahmen eines Vollzeitstudiums ...	15	Umsätze aus einer verkehrstherapeutischen Praxis sind nicht von der Umsatzsteuer befreit....	27
Gewerbesteuerliche Hinzurechnung von Zinsen verstößt nicht gegen Europarecht.....	21	Unentgeltliche Zuwendung von Unterbeteiligungen an einer Familienstiftung.....	31
Haftungsverteilung bei Auffahrunfall nach Spurwechsel auf der Autobahn.....	30	Unternehmereigenschaft einer Holding nur gegeben, wenn diese gegen Entgelt in die Verwaltung der abhängigen Gesellschaften eingreift.....	27
Kein verfassungsrechtlicher Verstoß durch eingeschränkten Abzug von Kranken- und Arbeitslosenversicherungsbeiträgen als Sonderausgaben bis zum 31.12.2009	15	Vergütung und Haftung des Gesellschafter- Geschäftsführers	22
		Versteuerung privat veranlasster Verzugs- oder Prozesszinsen	19
		Verwalter muss Heizkosten nach Verbrauch abrechnen.....	30
		Vorlage an den EuGH - Vorsteuerabzug aus Strafverteidigerkosten.....	28

Vorsteuerabzug bei Betrugsabsicht des Lieferers 29	Zahlungsverzug - Höhe der Verzugszinsen..... 8
Vorverkaufsgebühr für Konzertkarten unterliegt dem ermäßigten Umsatzsteuersatz 29	Zur Haftung eines ausgeschiedenen Gesellschafters..... 20

Termine Juni 2012

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck ²
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ³	11.6.2012	14.6.2012	8.6.2012
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Ab dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	11.6.2012	14.6.2012	8.6.2012
Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag	11.6.2012	14.6.2012	8.6.2012
Umsatzsteuer ⁴	11.6.2012	14.6.2012	8.6.2012
Sozialversicherung ⁵	27.6.2012	entfällt	entfällt

¹ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

² Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

³ Für den abgelaufenen Monat.

⁴ Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat.

⁵ Die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen dann bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 25.6.2012) an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa 10 Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

Termine Juli 2012

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen Steuern und Sozialversicherungsbeiträge fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck ²
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ³	10.7.2012	13.7.2012	6.7.2012
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Ab dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Umsatzsteuer ⁴	10.7.2012	13.7.2012	6.7.2012
Sozialversicherung ⁵	27.7.2012	entfällt	entfällt

¹ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

² Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

³ Für den abgelaufenen Monat, bei Vierteljahreszahlern für das abgelaufene Kalendervierteljahr.

⁴ Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat; bei Vierteljahreszahlern ohne Fristverlängerung für das abgelaufene Kalendervierteljahr.

⁵ Die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen dann bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 25.7.2012) an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa 10 Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

Zahlungsverzug: Höhe der Verzugszinsen

Der Gläubiger kann nach dem Eintritt der Fälligkeit seines Anspruchs den Schuldner durch eine Mahnung in Verzug setzen.¹ Der Mahnung gleichgestellt sind die Klageerhebung sowie der Mahnbescheid.²

Einer Mahnung bedarf es nicht, wenn

- für die Leistung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt ist,
- die Leistung an ein vorausgehendes Ereignis anknüpft,
- der Schuldner die Leistung verweigert,
- besondere Gründe den sofortigen Eintritt des Verzugs rechtfertigen.³

Bei Entgeltforderungen tritt Verzug spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung ein; dies gilt gegenüber einem Schuldner, der Verbraucher ist, allerdings nur, wenn hierauf in der Rechnung besonders hingewiesen wurde.⁴

Im Streitfall muss allerdings der Gläubiger den Zugang der Rechnung (nötigenfalls auch den darauf enthaltenen Verbraucherhinweis) bzw. den Zugang der Mahnung beweisen.

Während des Verzugs ist eine Geldschuld zu verzinsen.⁵ Der Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte bzw. für Rechtsgeschäfte, an denen Verbraucher nicht beteiligt sind, acht Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.⁶

Der Basiszinssatz verändert sich zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres um die Prozentpunkte, um welche die Bezugsgröße seit der letzten Veränderung des Basiszinssatzes gestiegen oder gefallen ist. Bezugsgröße ist der Zinssatz für die jüngste Hauptrefinanzierungsoperation der Europäischen Zentralbank vor dem ersten Kalendertag des betreffenden Halbjahres.⁷

Aktuelle Basis- bzw. Verzugszinssätze ab 1.7.2009:

Zeitraum	Basiszinssatz	Verzugszinssatz	Verzugszinssatz für Rechtsgeschäfte ohne Verbraucherbeteiligung
1.7. bis 31.12.2009	0,12 %	5,12 %	8,12 %
1.1. bis 30.6.2010	0,12 %	5,12 %	8,12 %
1.7. bis 31.12.2010	0,12 %	5,12 %	8,12 %
1.1. bis 30.6.2011	0,12 %	5,12 %	8,12 %
1.7. bis 31.12.2011	0,37 %	5,37 %	8,37 %
1.1. bis 30.6.2012	0,12 %	5,12 %	8,12 %

¹ § 286 Abs. 1 S. 1 BGB.

² § 286 Abs. 1 S. 2 BGB.

³ § 286 Abs. 2 BGB.

⁴ § 286 Abs. 3 S. 1 BGB.

⁵ § 288 Abs. 1 S. 1 BGB.

⁶ § 288 Abs. 1 S. 2 bzw. Abs. 2 BGB.

⁷ § 247 Abs. 1 S. 2, 3 BGB.

Eine Außenprüfungsanordnung kann wegen des Verstoßes gegen das Willkür- und Schikaneverbot rechtswidrig sein

Gegen einen Rechtsanwalt wurde eine steuerliche Außenprüfung angeordnet. Der wehrte sich hiergegen und meinte, die Prüfung sei nur angeordnet worden, weil er einen vom Finanzamtsvorsteher gemobbten Finanzbeamten gegen die Berliner Finanzbehörde vertrete. Er hatte wegen der Mobbingvorwürfe auch den Petitionsausschuss des Berliner Senats eingeschaltet. Daraufhin wurden einige Abgeordnete des Ausschusses ebenfalls steuerlichen „Tiefenprüfungen“ unterzogen. Im finanzgerichtlichen Verfahren gegen die Prüfungsanordnung wies der Rechtsanwalt auf die Zusammenhänge hin, um die Willkür der Prüfungsanordnung zu unterstreichen und beantragte, die Abgeordneten und den Finanzamtsvorsteher als Zeugen zu vernehmen. Das Finanzgericht wies die Klage ab, ohne vorher die Zeugen zu vernehmen.

Der Bundesfinanzhof¹ entschied, dass die Außenprüfung bei einem Rechtsanwalt zwar grundsätzlich ohne weitere Begründung angeordnet werden kann. Die Anordnung kann im Einzelfall aber ermessensfehlerhaft sein, wenn sich das Finanzamt maßgeblich von sachfremden Erwägungen leiten lässt und der Zweck der steuerlichen Prüfung in den Hintergrund tritt. Eine willkürliche oder schikanöse Prüfungsanordnung ist rechtswidrig.

Die Sache wurde an das Finanzgericht zurückverwiesen. Es muss jetzt die Zeugen vernehmen, um festzustellen, ob die Prüfung aus sachfremden Erwägungen angeordnet worden war. Außerdem muss das Finanzamt Auskunft erteilen, nach welchen objektiven Kriterien seinerzeit der Prüfungsplan erstellt worden war und ob diese Kriterien auch auf den Rechtsanwalt zuträfen.

Kein vorläufiger Rechtsschutz gegen Kernbrennstoffsteuer

Gegen die Kernbrennstoffsteuer gibt es keinen vorläufigen Rechtsschutz. Das Finanzgericht Hamburg² hatte noch ernstliche Zweifel an der Gesetzgebungskompetenz des Bundes für den Erlass des Kernbrennstoffsteuergesetzes bejaht und deshalb die Vollziehung des Steuerbescheids aufgehoben.

Der Bundesfinanzhof³ stellte hingegen klar, dass wegen der behaupteten Verfassungswidrigkeit eines Gesetzes vorläufiger Rechtsschutz nur gewährt werden kann, wenn das Interesse des Steuerpflichtigen, bis zur Klärung der Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes von der Steuerzahlung verschont zu bleiben, schwerer wiegt als die für die vorläufige Vollziehung sprechenden öffentlichen Belange. Ob das Gesetz verfassungswidrig ist, kann bei einem formell ordnungsgemäß zustande gekommenen Gesetz im Eilverfahren nicht geklärt werden, denn die sog. Verwerfungskompetenz steht ausschließlich dem Bundesverfassungsgericht zu. Im Streitfall war dem Geltungsanspruch des formell ordnungsgemäß zustande gekommenen Gesetzes der Vorrang vor den Interessen des Kernkraftwerksbetreibers einzuräumen.

Umfang des stromsteuerrechtlichen Herstellerprivilegs

Das stromsteuerrechtliche Herstellerprivileg erstreckt sich nicht auf die Beleuchtung und Klimatisierung von Sozialräumen. Denn die Steuerbefreiung für den zur Stromerzeugung entnommenen Strom gibt es nur für den mit der Stromerzeugung in einem engen Zusammenhang stehenden Strom, der aufgrund der besonderen Gegebenheiten der jeweiligen Stromerzeugungsanlage erforderlich ist, um den Betrieb der Anlage aufrechtzuerhalten.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs⁴)

¹ BFH, Urt. v. 28.9.2011, VIII R 8/09, DStR 2012, S. 560, DB 2012, S. 784, LEXinform 0179755.

² FG Hamburg, Beschl. v. 16.9.2011, 4 V 133/11, EFG 2011, S. 2103, LEXinform 5012631.

³ BFH, Beschl. v. 9.3.2012, VII B 171/11, DStR 2012, S. 605, LEXinform 5013275.

⁴ BFH, Urt. v. 13.12.2011, VII R 73/10, BFH/NV 2012, S. 661, LEXinform 0928273.

Änderung eines Steuerbescheides wegen offener Unrichtigkeit

Oftmals kann für den Steuerbürger eine Vorschrift in der Abgabenordnung ein Rettungsanker sein, wenn der Steuerbescheid bereits rechtskräftig geworden ist. Nach dieser Vorschrift können Schreib- und Rechenfehler und ähnliche offenbare Unrichtigkeiten (z. B. Eingabefehler des Finanzamts) jederzeit berichtigt werden. Jederzeit bedeutet allerdings, dass dies nur bis zum Ablauf der Festsetzungsfrist möglich ist. Allerdings kann auch das Finanzamt nach dieser Vorschrift eine Änderung vornehmen.

Während der Bearbeitung der Einkommensteuerveranlagung 2006 bemerkte ein Finanzamt, dass im Einkommensteuerbescheid für 2005 eine Lohnersatzleistung aufgrund eines Eingabefehlers nicht berücksichtigt worden war, obwohl der Steuererklärung die Bescheinigung über die Lohnersatzleistung beigelegt worden war.

Der Bundesfinanzhof¹ bestätigte die Auffassung des Finanzamts und ließ die Änderung des Einkommensteuerbescheides 2005 wegen offener Unrichtigkeit zu. Das Gericht stellte fest, dass ein Fehler im Sinne der Vorschrift offenbar ist, wenn er bei Offenlegung des Sachverhalts für jeden unvoreingenommenen Dritten klar und deutlich als offenbare Unrichtigkeit erkennbar ist.

Abhängigkeit des bezahlten Jahresurlaubs von Mindestarbeitszeit

Einer nationalen Regelung, wonach der Anspruch auf bezahlten Jahresurlaub von einer effektiven Mindestarbeitszeit abhängt, steht die europäische Richtlinie über Aspekte der Arbeitszeitgestaltung entgegen. So entschied der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften² im Fall einer französischen Arbeitnehmerin, die auf dem Weg zur Arbeit einen Unfall erlitten hatte und infolge dessen über ein Jahr krankgeschrieben war. Um für diesen Zeitraum Urlaub bzw. Urlaubsabgeltung zu erhalten, wandte sie sich an die französischen Gerichte.

Dem Gerichtshof wurde die Frage vorgelegt, ob die französische Regelung, nach der ein Anspruch auf bezahlten Jahresurlaub nur entsteht, wenn der Arbeitnehmer 10 Tage (bzw. einen Monat vor Februar 2008) bei demselben Arbeitgeber im Bezugszeitraum gearbeitet hat, mit der Richtlinie vereinbar ist, was der Gerichtshof verneinte. Sollte eine richtlinienkonforme Auslegung des französischen Rechts nicht möglich sein, muss das vorliegende Gericht prüfen, ob die Arbeitnehmerin sich gegenüber dem Arbeitgeber unmittelbar auf die Richtlinie berufen oder den Staat auf Schadensersatz in Anspruch nehmen kann.

Arbeitsvertragliche Regelung zur Abgeltung von Urlaub

Die Vertragsfreiheit erlaubt den Parteien des Arbeitsvertrags nicht, gesetzlich zwingende Urlaubsbestimmungen abzubedingen oder zum Nachteil des Arbeitnehmers zu modifizieren.³ Das Bundesurlaubsgesetz schließt aber nicht aus, dass die Parteien neben den gesetzlichen Rechten vertragliche Ansprüche begründen. Arbeitgeber und Arbeitnehmer können daher vertraglich vereinbaren, dass Urlaub, der bereits verfallen ist, nachzugewährt ist. Gleiches gilt für eine Vereinbarung, die nicht die (Nach-)Gewährung verfallenen Urlaubs, sondern dessen Abgeltung vorsieht. Kann der Urlaub wegen Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht mehr genommen werden, ist er auszubezahlen.⁴

(Quelle: Urteil des Bundesarbeitsgerichts⁵)

¹ BFH, Urt. v. 8.12.2011, VI R 45/10, DStR 2012, S. 755, LEXinform 0928127.

² EuGH, Urt. v. 24.1.2012, C-282/10, DB 2012, S. 354, LEXinform 5212025.

³ § 13 BUrlG.

⁴ § 7 Abs. 4 BUrlG.

⁵ BAG, Urt. v. 18.10.2011, 9 AZR 303/10, DB 2012, S. 407, NZA 2012, S. 143, LEXinform 1576061.

Berechtigte Vergütungserwartung bei Mehrarbeit und Durchschnittsverdienst

Wenn Arbeitnehmer kein herausgehobenes Entgelt beziehen, können Klauseln, wonach sie bei betrieblichem Erfordernis ohne besondere Vergütung zur Mehrarbeit verpflichtet sind, unwirksam sein - mit der Folge, dass ihnen Vergütung für die geleisteten Überstunden zusteht. Dies belegt ein Urteil des Bundesarbeitsgerichts.¹

Geklagt hatte ein bei einer Spedition beschäftigter Lagerarbeiter, der monatlich 1.800,00 € bei einer wöchentlichen Arbeitszeit von 42 Stunden verdiente. In einer Klausel seines Arbeitsvertrags war vorgesehen, dass er bei betrieblichem Erfordernis ohne besondere Vergütung zu Mehrarbeit verpflichtet sein sollte. Nach Beendigung seines Arbeitsverhältnisses verlangte der Mitarbeiter Vergütung für 968 in den Jahren 2006 bis 2008 geleistete Überstunden. Seine Klage hatte im Ergebnis Erfolg. Das Bundesarbeitsgericht entschied, angesichts der nicht herausgehobenen Höhe des Bruttoentgelts sei die Leistung von Überstunden durch den Arbeitgeber nur gegen eine zusätzliche Vergütung zu erwarten gewesen.² Der in dem Arbeitsvertrag enthaltene Ausschluss jeder zusätzlichen Vergütung von Mehrarbeit sei unwirksam gewesen, weil er in einem Musterarbeitsvertrag enthalten gewesen sei und nicht habe erkennen lassen, welche Arbeitsleistung der Arbeitnehmer für das regelmäßige Bruttoentgelt schuldet. Der Arbeitnehmer habe bei Vertragsschluss nicht absehen können, was auf ihn zukommen würde. Eine solche Klausel sei unwirksam.³ Der Anspruch auf Vergütung der Überstunden sei von dem Arbeitnehmer deshalb zu Recht erhoben worden.

Ein Berufsausbildungsverhältnis steht einem späteren befristeten Arbeitsverhältnis nicht entgegen

Ein Berufsausbildungsverhältnis ist kein Arbeitsverhältnis im Sinne des Vorbeschäftigungsverbots für sachgrundlose Befristungen. Ein Arbeitgeber kann also in seinem Unternehmen ausgebildete Mitarbeiter in ein sachgrundlos befristetes Arbeitsverhältnis übernehmen.

Ein Arbeitsverhältnis kann ohne sachlichen Grund grundsätzlich nur befristet werden, wenn der Arbeitnehmer vorher nicht in einem Arbeitsverhältnis zum Arbeitgeber gestanden hat.⁴ Ein Berufsausbildungsverhältnis ist kein Arbeitsverhältnis in diesem Sinne. Für den Arbeitsvertrag geltende Regelungen sind nicht generell auf Berufsausbildungsverhältnisse anzuwenden, sondern nur, soweit sich aus dem Wesen des Vertrags und des Berufsbildungsgesetzes nichts anderes ergibt. Der Zweck des Vorbeschäftigungsverbots, den Missbrauch der sachgrundlosen Befristung zu Befristungsketten zu verhindern, erfordert nicht die Einbeziehung des Berufsausbildungsverhältnisses. Auch Vorbeschäftigungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, stehen einem sachgrundlos befristeten Arbeitsverhältnis nicht entgegen.

(Quelle: Urteil des Bundesarbeitsgerichts⁵)

¹ BAG, Urt. v. 22.2.2012, 5 AZR 765/10, Pressemitteilung-Nr.16/12, LEXinform 0437582.

² § 612 Abs. 1 BGB.

³ § 307 Abs. 1 S. 2 BGB.

⁴ § 14 Abs. 2 Satz 2 TzBfG.

⁵ BAG, Urt. v. 21.09.2011, 7 AZR 375/10, DB 2012, S. 462, LEXinform 1577405.

Neuberechnung der Anwartschaft auf Versorgung

Nach dem Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung¹ haben Arbeitnehmer einen Anspruch darauf, dass ihnen ihr Arbeitgeber bei einem berechtigten Interesse schriftlich mitteilt, in welcher Höhe für sie aus einer bisher erworbenen unverfallbaren Anwartschaft bei Erreichen der Altersgrenze ein Anspruch auf Altersversorgung bestehen wird. Dieser Auskunftsanspruch, das hat das Bundesarbeitsgericht² nunmehr klargestellt, dient allerdings nicht dazu, einen Streit über den Inhalt des Versorgungsanspruchs zu beseitigen. Derartige Streitigkeiten seien vielmehr durch eine Klage des Arbeitnehmers gegen den Arbeitgeber auf Feststellung des Inhalts und der Höhe des Versorgungsanspruchs zu klären. In dem zu Grunde liegenden Fall hatte ein Arbeitnehmer geltend gemacht, ihm stünden gegen den Arbeitgeber – entgegen dessen Berechnung – Versorgungsansprüche zu, als wären die Abschlusskosten der Verträge auf die gesamte Vertragslaufzeit verteilt. Deshalb sei der Arbeitgeber zur Neuberechnung der Versorgungsanwartschaften verpflichtet. Dieser Argumentation ist das Bundesarbeitsgericht nicht gefolgt, weil es sich hierbei um eine Rechtsfrage handele, die sich in dem genannten Auskunftsverfahren nicht klären lasse.

¹ § 4a BetrAVG.

² BAG, Urt. v. 23.8.2011, 3 AZR 669/09, DB 2012, S. 527, LEXinform 1576042.

Ermittlung der 183-Tage-Aufenthaltsdauer zur Bestimmung des Besteuerungsrechts nach dem DBA Frankreich

Das Besteuerungsrecht für die Einkünfte eines Arbeitnehmers aus nichtselbständiger Arbeit steht grundsätzlich dem Staat zu, in dem die Arbeit ausgeübt wird (Tätigkeitsstaat). Nur in Ausnahmefällen kann dem Wohnsitzstaat das Besteuerungsrecht zukommen. Eine dieser Ausnahmen basiert auf der sog. 183-Tage-Regelung. Hält sich ein Arbeitnehmer nicht mehr als 183 Tage in dem Tätigkeitsstaat auf, verlagert sich das Besteuerungsrecht auf den Wohnsitzstaat.

Keht der Arbeitnehmer täglich vom Tätigkeitsstaat in den Wohnsitzstaat zurück, sind in die Bestimmung der 183-Tage-Frist nur solche Tage einzubeziehen, in denen sich der Arbeitnehmer physisch im Tätigkeitsstaat aufhält. Es ist auf den tatsächlichen Aufenthalt im Tätigkeitsstaat abzustellen. Dadurch sind auch Wochenenden und urlaubsbedingte Unterbrechungen nicht in die Berechnung einzubeziehen.

Mit dieser Auslegung der Bestimmungen des deutsch-französischen Doppelbesteuerungsabkommens¹ durch den Bundesfinanzhof² blieben die Einkünfte eines in Deutschland arbeitenden Franzosen von der deutschen Besteuerung befreit. Der Arbeitnehmer pendelte montags bis freitags täglich zwischen seiner Wohnung in Frankreich und der in Deutschland gelegenen Arbeitsstätte. An den Wochenenden hielt er sich in seinem Heimatland auf.

Abziehbarkeit des an eine niederländische Hochschule gezahlten Kolleggeldes

Das an eine niederländische Hochschule (Hogeschool) gezahlte Kolleggeld für die Zeiträume vor 2008 konnte nur dann als Sonderausgaben abgezogen werden, wenn diese Schule nach inländischen Kriterien als Ersatzschule staatlich genehmigt oder nach Landesrecht anerkannt werden könnte.³ Auf Grund der EuGH-Rechtsprechung gibt es für Schulgeldzahlungen an bestimmte ausländische Schulen eine besondere Übergangsregelung.⁴

Auf dieser Grundlage wurde auch die steuerliche Berücksichtigung von Schulgeldzahlungen für Privatschulen in einem anderen Mitgliedstaat der EU und im EWR-Raum ab 2008 neu geregelt. Auf die landesrechtliche Anerkennung einer Privatschule kommt es danach nicht mehr an, entscheidend ist vielmehr, ob der durch die Schule vermittelte Abschluss anerkannt wird.

Für den Sonderausgabenabzug selbst ist nicht maßgebend, wer Vertragspartner der Schule ist. Auch wenn das Kind Vertragspartner ist, können die Eltern die gezahlten Beträge geltend machen. Sie kommen mit der Zahlung des Schulgeldes ihren Unterhaltsverpflichtungen nach, das reicht für einen Abzug aus.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs⁵)

¹ Art 13 Abs. 4 DBA Frankreich.

² BFH, Urt. v. 12.10.2011, I R 15/11, BFH/NV 2012, S. 640, DB 2012, S. 611, LEXinform 0928305.

³ § 10 Abs. 1 Nr. 9 EStG a. F.

⁴ § 52 Abs. 24b EStG n. F.

⁵ BFH, Urt. v. 9.11.2011, X 24/09, BFH/NV 2012, S. 623, DStR 2012, S. 505, DB 2012, S. 548, LEXinform 0179767.

Arbeitslöhne von Piloten irischer Fluggesellschaften sind steuerfrei

Nach dem Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Deutschland und Irland liegt das Besteuerungsrecht der Arbeitslöhne von Bordpersonal von Flugzeugen im internationalen Verkehr immer bei demjenigen Vertragsstaat, in dem sich die Geschäftsleitung der Fluggesellschaft befindet.

Dem Versuch der Finanzverwaltung, die Besteuerung in Deutschland vorzunehmen, hat der Bundesfinanzhof¹ einen Strich durch die Rechnung gemacht. Der in Deutschland wohnende Pilot arbeitete bei einer irischen Fluggesellschaft. Da Irland auf das Besteuerungsrecht verzichtete und der Pilot dies dem deutschen Finanzamt vorschriftsmäßig nachgewiesen hatte, unterblieb eine Besteuerung der Einkünfte.

Hinweis: Diese Steuerfreiheit dürfte noch so lange gelten, bis das DBA neu geschlossen wird.

Bilanzausweis kaufpreismindernd wirkender Rückstellungen mit steuerlichem Passivierungsverbot

Eine Kapitalgesellschaft erwarb sämtliche Wirtschaftsgüter und Verbindlichkeiten eines Unternehmens im Rahmen eines sog. asset deals. Kaufpreismindernd wurden steuerlich nicht bilanzierungsfähige Verbindlichkeiten für Jubiläumsszuwendungen und an den Pensionssicherungsverein berücksichtigt. Das Finanzamt lehnte einen Bilanzausweis dieser Verbindlichkeiten beim Käufer ab und verlangte stattdessen deren sofortige gewinnerhöhende Auflösung.

Nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs² ist das übernommene Betriebsvermögen nach handelsrechtlichen Grundsätzen zu bilanzieren. Danach sind alle von einem Käufer erworbenen Verbindlichkeiten als ungewisse Verbindlichkeiten bilanziell auszuweisen und an jedem nachfolgenden Bilanzstichtag mit ihrem Teilwert zu bewerten. Der Anschaffungsvorgang ist erfolgsneutral zu bilanzieren. Diese Grundsätze sind auch für die steuerbilanzielle Beurteilung maßgeblich. Für Anschaffungsvorgänge wird das steuerrechtliche Ansatz- und Ausweisverbot aufgehoben.

EuGH-Vorlage zum Anspruch auf Differenzkindergeld für Grenzgänger

Der Bundesfinanzhof³ hat sich mit der Frage an den Europäischen Gerichtshof gewandt, in welcher Höhe einem in der Schweiz als Grenzgänger tätigen Arbeitnehmer Differenzkindergeld zusteht.

Ein in der Bundesrepublik ansässiges und in der Schweiz als Arbeitnehmer beschäftigtes Ehepaar erhielt neben dem Kindergeld in Deutschland auch in der Schweiz eine Kinderzulage von monatlich 190 Schweizer Franken (sfr). Nachdem die Kindergeldkasse davon Kenntnis bekommen hatte, forderte sie das Kindergeld in voller Höhe zurück. Die Eltern machten dagegen geltend, dass sie Anspruch auf den Differenzbetrag zwischen dem deutschen Kindergeld in Höhe von 154 € und der in der Schweiz bezogenen Kinderzulage von 190 sfr (damaliger Kurs ca. 129 €) hätten. Die Kindergeldkasse lehnte dies mit der Begründung ab, dass bei einem Anspruch auf Kindergeld ähnlichen Leistungen in einem anderen Staat kein Anspruch auf deutsches Kindergeld besteht. Ob dies rechtens ist, wird der EuGH entscheiden müssen.

¹ BFH, Urt. v. 11.1.2012, I R 27/11, DStR 2012, S. 689, DB 2012, S. 777, LEXinform 0928407.

² BFH, Urt. v. 14.12.2011, I R 72/10, BFH/NV 2012, S. 635, DStR 2012, S. 452, DB 2012, S. 488, LEXinform 0928064.

³ BFH, Beschl. v. 22.12.2011, III R 32/05, LEXinform 5013274.

Fahrtkosten im Rahmen eines Vollzeitstudiums

Der Bundesfinanzhof¹ hat festgestellt, dass die Fahrtkosten zwischen der Wohnung und einer Bildungseinrichtung nicht mit der Entfernungspauschale abgegolten sind. Diese Fahrten sind wie Dienstreisen in voller Höhe als (ggf. vorweggenommene) Werbungskosten abziehbar, weil eine Bildungsmaßnahme regelmäßig vorübergehend und nicht auf Dauer angelegt ist.

Voraussetzung für den Abzug ist, dass die Fahrtkosten selbst getragen werden.

Hinweis: Betroffene Personen, die noch keine Steuererklärungen abgegeben haben, sollten dies jetzt tun. Sind Steuererklärungen abgegeben worden und liegt bereits ein Steuerbescheid vor, sollte mit dem Steuerberater abgestimmt werden, ob noch eine Möglichkeit der Änderung besteht.

Kein verfassungsrechtlicher Verstoß durch eingeschränkten Abzug von Kranken- und Arbeitslosenversicherungsbeiträgen als Sonderausgaben bis zum 31.12.2009

Die bis Ende 2009 geltenden Regelungen für den beschränkten Sonderausgabenabzug von Kranken- und Arbeitslosenversicherungsbeiträgen sind nicht zu beanstanden. Das Bundesverfassungsgericht² hat zwar die bis dahin geltenden Regelungen zum Sonderausgabenabzug für mit dem Grundgesetz unvereinbar erklärt, eine Neuregelung aber mit spätester Wirkung zum 1. Januar 2010 gefordert. Dies ist geschehen.

Die danach noch bis zum 31.12.2009 gültigen gesetzlichen Bestimmungen verstoßen auch nicht gegen die europäische Menschenrechtskonvention. Sie verlangt lediglich die körperliche Unversehrtheit, nicht aber eine zu gewährende Garantie, dass die soziale Sicherung betreffende Aufwendungen steuerlich berücksichtigt werden.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs³)

¹ BFH, Urt. v. 9.2.2012, VI R 44/10, DB 2012, S. 721, LEXinform 0927973; BFH, Urt. v. 9.2.2012, VI R 42/11, DB 2012, S. 722, LEXinform 0928644.

² BVerfG, Beschl. v. 13.2.2008, 2 BvL 1/06, LEXinform 0586962.

³ BFH, Urt. v. 16.11.2011, X R 15/09, BFH/NV 2012, S. 626, DB 2012, S. 437, LEXinform 0179717.

Kein Vertrauensschutz bei einem nicht ordnungsgemäßen Fahrtenbuch

Die private Nutzung betrieblicher Kraftfahrzeuge ist gesetzlich geregelt. Für jeden Kalendermonat hat der Unternehmer 1 % des inländischen Kfz-Listenpreises im Zeitpunkt der Erstzulassung zuzüglich der Kosten für Sonderausstattung und Umsatzsteuer als Privatanteil zugrunde zu legen. Rabatte und Nachlässe, die beim Erwerb des Fahrzeugs gewährt wurden, werden nicht berücksichtigt. Dies gilt auch beim Erwerb eines Gebrauchtfahrzeugs.

Der Nachweis einer geringeren privaten Nutzung ist möglich. Zu diesem Zweck sind die Aufwendungen durch Belege nachzuweisen und das Verhältnis der privaten zu den übrigen Fahrten durch ein ordnungsgemäß geführtes Fahrtenbuch zu ermitteln. Diese Grundsätze gelten auch, wenn der Arbeitgeber einem Arbeitnehmer ein Kraftfahrzeug zur privaten Nutzung überlässt. Ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch muss zeitnah und in geschlossener Form geführt werden. Eine Lose-Blatt-Sammlung reicht nicht. Anzugeben sind Datum und Kilometerstand zu Beginn und Ende jeder einzelnen Fahrt; weiterhin Reiseziel, Reiseroute, Reisezweck und der Name der aufgesuchten Geschäftspartner.

Das Finanzgericht Berlin-Brandenburg¹ hat die Auffassung der Finanzverwaltung bestätigt, dass ein in Form einer Excel-Tabelle geführtes Fahrtenbuch nicht den gesetzlichen Anforderungen entspricht. Eine mit Hilfe eines Computerprogramms erzeugte Datei genügt den Anforderungen an ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch nur dann, wenn nachträgliche Veränderungen an den zu einem früheren Zeitpunkt eingegebenen Daten technisch ausgeschlossen sind oder die Änderungen in der Datei selbst dokumentiert und offen gelegt werden. Das Finanzgericht stellt weiterhin klar, dass es keinen Vertrauensschutz aufgrund einer fehlerhaften Anwendung (Verwaltungspraxis) in den Vorjahren gibt.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

Keine Kürzung der als Bezüge anzusetzenden Ehegatten-Unterhaltsleistung um Versicherungsaufwendungen

Bei der Ermittlung der Kindergeld schädlichen Bezüge sind Unterhaltsleistungen, die ein verheiratetes Kind von seinem Ehegatten erhält, nicht um Aufwendungen für eine Kfz-Versicherung oder eine Unfallversicherung zu mindern. Die Aufwendungen für eine Kfz-Haftpflichtversicherung und für eine Unfallversicherung sind Bestandteil des Familienunterhalts. Auch die Tatsache, dass der Pkw für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte eingesetzt wird, ändert an dieser Beurteilung nichts.

Ab 2012 spielt die Höhe der Einkünfte und Bezüge eines Kindes keine Rolle mehr.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs²)

Kinderzuschüsse aus einem Versorgungswerk sind nicht steuerfrei

Kinderzuschüsse aus der Rente eines berufsständischen Versorgungswerks sind steuerpflichtig und nicht wie die Zuschüsse aus der gesetzlichen Rentenversicherung steuerfrei.³ Die unterschiedliche Behandlung solcher Zuschüsse verstößt nicht gegen das Gleichbehandlungsgebot. Der Gesetzgeber hat ausdrücklich die Steuerfreiheit der Kinderzuschüsse aus der gesetzlichen Rentenversicherung normiert, weil der Anspruch auf Kindergeld für solche Kinder ausgeschlossen ist.⁴ Berufsständische Kinderzuschüsse sind zwar nicht steuerfrei, dafür geht aber auch der Anspruch auf Kindergeld nicht verloren.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs⁵)

¹ FG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 8.3.2011, 2 K 2155/07, (Revision eingelegt, Az. BFH: VI R 49/11), EFG 2012, S. 402, LEXinform 5012947.

² BFH, Urt. v. 23.11.2011, III R 76/09, BFH/NV 2012, S. 630, LEXinform 0927405.

³ § 3 Nr. 1b EStG.

⁴ § 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG.

⁵ BFH, Urt. v. 31.8.2011, X R 11/10, BFH/NV 2012, S. 620, DStR 2012, S. 455, DB 2012, S. 492, LEXinform 0927707.

Kosten für Jägerprüfung nicht abzugsfähig

Die Kosten für die Ablegung einer Jägerprüfung können weder als Betriebsausgaben oder Werbungskosten noch als Sonderausgaben abgezogen werden.

Aufwendungen für die Ablegung der Jägerprüfung stehen normalerweise nicht mit einer Erwerbsquelle in Zusammenhang, sondern sind allein privat veranlasst. Dienen Aufwendungen nicht dazu, spätere Erwerbseinnahmen zu erzielen, sondern steht ein privater Zweck im Vordergrund, so kommt auch ein Abzug als Sonderausgaben nicht in Betracht.

(Quelle: Beschluss des Bundesfinanzhofs¹)

Mehraufwendungen für die Verpflegung für den Fahrer eines Noteinsatzfahrzeugs und für einen Rettungsassistenten

Der Bundesfinanzhof² hatte 2011 entschieden, dass ein Arbeitnehmer nur eine regelmäßige Arbeitsstätte haben kann. Dies ist der ortsgebundene Mittelpunkt seiner dauerhaft angelegten beruflichen Tätigkeit. Wesentliche Merkmale für die Bestimmung sind:

- Eine regelmäßige Arbeitsstätte ist jede ortsfeste dauerhafte betriebliche Einrichtung des Arbeitgebers, der der Arbeitnehmer zugeordnet ist. Weitere Voraussetzung ist, dass die Betriebsstätte nicht nur gelegentlich, sondern mit einer gewissen Nachhaltigkeit immer wieder aufgesucht wird.
- An diesem Ort muss auch inhaltlich und qualitativ der wesentliche Teil der Arbeitsleistung erbracht werden.
- Unerheblich ist die Häufigkeit, mit der der Arbeitnehmer die unterschiedlichen Arbeitsstätten aufsucht.

Dies hat Auswirkungen auf den Abzug von Fahrtkosten und Reisekosten (Mehraufwendungen für Verpflegung) der Arbeitnehmer.

In diesem Sinne hat der Bundesfinanzhof³ jetzt entschieden, dass ein städtischer Feuerwehrmann, der auch Bereitschaftsdienste als Fahrer eines Noteinsatzfahrzeugs eines nicht städtischen Krankenhauses leisten muss, eine Auswärtstätigkeit ausübt und ein Rettungsassistent nicht mehrere regelmäßige Arbeitsstätten nebeneinander innehaben kann.

¹ BFH, Beschl. v. 10.1.2012, VI B 92/11, LEXinform 5906593.

² BFH, Urt. v. 9.6.2011, VI R 55/10, DStR 2011, S. 1609, DB 2011, S. 1897, LEXinform 0927975; BFH, Urt. v. 9.6.2011, VI R 36/10, DStR 2011, S. 1654, DB 2011, S. 1896, LEXinform 0927971; BFH, Urt. v. 9.6.2011, VI R 58/09, DStR 2011, S. 1655, DB 2011, S. 1894, LEXinform 0927651.

³ BFH, Urt. v. 19.1.2012, VI R 23/11, DB 2012, S. 836, DStR 2012, S. 693, LEXinform 0928588; BFH, Urt. v. 19.1.2012, VI R 36/11, DB 2012, S. 837, LEXinform 0928640.

Nachweis der Vermietungsabsicht bei jahrelangem Leerstand einer Einliegerwohnung

Aufwendungen für eine leer stehende Wohnung können nur dann als vorab entstandene Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung abgezogen werden, wenn der Eigentümer der Wohnung den Entschluss zur künftigen Einkünfteerzielung endgültig gefasst hat und diesen Entschluss später nicht wieder aufgibt. Die Absicht der Vermietung muss anhand objektiver Umstände erkennbar und feststellbar sein. Besteht hinsichtlich der Vermietungsabsicht Ungewissheit, entfällt der Werbungskostenabzug.

In einem vom Finanzgericht Rheinland-Pfalz¹ entschiedenen Fall stand eine Einliegerwohnung über fünf Jahre leer. Die Eigentümer boten die Wohnung nur im Bekanntenkreis und bei Firmen zur Vermietung an. Zeitungsanzeigen wurden nicht aufgegeben. Es wurde kein Makler eingeschaltet. Dem Finanzgericht reichten diese wenigen Bemühungen nicht, um den Werbungskostenabzug anzuerkennen. Zum Nachweis der Vermietungsabsicht fordert es die Darlegung und den Nachweis geeigneter und ausreichender Maßnahmen zur beabsichtigten Vermietung der Wohnung.

Der Bundesfinanzhof muss endgültig entscheiden.

Steuerliche Anerkennung von Umzugskosten

Bei einem beruflich veranlassten Wohnungswechsel können die tatsächlichen Umzugskosten bis zur Höhe der nach dem Bundesumzugkostengesetz (BUKG) abziehbaren Beträge als Werbungskosten geltend gemacht werden. Werden die Höchstbeträge nach dem BUKG geltend gemacht, prüft das Finanzamt nicht, ob die Umzugskosten Werbungskosten sind. Anstelle der Höchstbeträge nach BUKG können auch nachgewiesene höhere Umzugskosten als Werbungskosten geltend gemacht werden. Dann prüft das Finanzamt aber insgesamt, ob und inwieweit die Aufwendungen Werbungskosten oder nicht abziehbare Kosten der Lebensführung sind, z. B. bei Aufwendungen für die Neuanschaffung von Einrichtungsgegenständen.

Nach dem Bundesumzugkostengesetz gelten ab 1. Januar 2012 folgende Höchstbeträge: Umzugsbedingte Unterrichtskosten für ein Kind können bis maximal 1.657 € geltend gemacht werden.

Der Pauschbetrag für sonstige Umzugsauslagen beträgt für Verheiratete 1.314 €, für Ledige 657 €. Der Pauschbetrag erhöht sich für jede weitere Person mit Ausnahme des Ehegatten um 289 €.

Hinweis: „Verheiratete“ im Sinne des Bundesumzugkostengesetzes sind auch:

- verwitwete oder geschiedene Arbeitnehmer
- Arbeitnehmer, deren Ehe aufgehoben oder für nichtig erklärt wurde
- Ledige, die auch in der neuen Wohnung Verwandten bis zum vierten Grad, Schwägerten bis zum zweiten Grad, Pflegekindern oder Pflegeeltern aus gesetzlicher oder sittlicher Verpflichtung nicht nur vorübergehend Unterkunft gewähren
- Ledige, die auch in der neuen Wohnung Personen aufgenommen haben, deren Hilfe sie aus gesundheitlichen oder beruflichen Gründen nicht entbehren können.

Einer Lebenspartnerschaft gleichgestellt sind derjenige, der seinen Lebenspartner überlebt hat und derjenige, dessen Lebenspartnerschaft aufgehoben wurde.

(Quelle: Schreiben des Bundesfinanzministeriums²)

¹ FG Rheinland-Pfalz, Urt. v. 14.4.2011, 3 K 2202/08, (Revision eingelegt, Az. BFH: IX R 41/11), EFG 2012, S. 406, LEXinform 5012976.

² BMF, Schr. v. 23.2.2012, IV C 5 – S-2353/08/10007, BStBl 2012 I, S. 262, DB 2012, S. 487, DStR 2012, S. 465, LEXinform 5233807.

Übertragung des Betreuungsfreibetrags für Alleinerziehende

Der Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf (BEA-Freibetrag) steht den Eltern des Kindes neben dem Kinderfreibetrag grundsätzlich gemeinsam zu. Bei getrennt lebenden Eltern kann der Elternteil die Berücksichtigung des vollen Freibetrags beantragen, in dessen Haushalt das Kind gemeldet ist.

Diese antragsgemäße Übertragung auf den anderen Ehegatten ist uneingeschränkt möglich und verfassungsrechtlich unbedenklich. Der Gesetzgeber kann insoweit typisierend davon ausgehen, dass das Kind in dem Haushalt des Elternteils, bei dem es gemeldet ist, auch umfassend betreut wird. Dass dieser Elternteil regelmäßig auch einen höheren Betreuungsaufwand hat als der andere, bei dem das Kind nur an Wochenenden oder in den Ferien betreut wird, kann unterstellt werden.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs¹)

Versteuerung privat veranlasster Verzugs- oder Prozesszinsen

Einnahmen aus Verzugs- oder Prozesszinsen sind kein Schadensersatz für die Verletzung privater Güter. Es handelt sich um ein Entgelt für die unfreiwillige Vorenthaltung des zur Verfügung gestellten Kapitals. Unerheblich ist, ob von vornherein die Absicht zur Erzielung von Einkünften besteht. Erwachsen sie aus einem privat geführten Zivilrechtsstreit, sind sie als Kapitalertrag steuerpflichtig.²

Stehen den vereinnahmten Verzugszinsen nach einem gewonnenen Zivilrechtsstreit Darlehenszinsen in entsprechender Höhe als Aufwendungen gegenüber, sind die vereinnahmten Verzugszinsen nicht zu versteuern. Für die Beurteilung ist auf den objektiven Tatbestand einer Steigerung der Leistungsfähigkeit abzustellen. Dabei ist es unerheblich, dass die aus der eigenen Schuldaufnahme entstandenen Zinsen in früheren Jahren zu zahlen sind als die aus einem Urteil zugesprochenen Verzugszinsen erzielt werden. Es ist der über alle Zeiträume entstehende Totalgewinn zu ermitteln.

Mit dieser grundlegenden Beurteilung hat der Bundesfinanzhof³ die von einem Bürgen gegenüber dem Bürgschaftsgläubiger erstrittenen und von diesem auch gezahlten Verzugszinsen als nicht steuerpflichtig angesehen. Der Bürge wurde zunächst für die fremde Schuld in Anspruch genommen. Zur Tilgung dieser Schuld hat er Bankverbindlichkeiten aufgenommen. In dem danach geführten Rechtsstreit stellte sich heraus, dass die Bürgschaftsinanspruchnahme rechtsfehlerhaft war. Der Bürgschaftsgläubiger wurde zur Rückzahlung des Betrags einschließlich Zinsen verurteilt.

¹ BFH, Urt. v. 27.10.2011, III R 42/07, LEXinform 0588344.

² § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG.

³ BFH, Urt. v. 24.5.2011, VIII R 3/09, BFH/NV 2012, S. 618, DStR 2012, S. 400, DB 2012, S. 435, LEXinform 0179646.

Zur Haftung eines ausgeschiedenen Gesellschafters

Ein Schuldner, der versehentlich eine weitere Zahlung auf seine gegenüber einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) begründete Schuld erbracht hat, obwohl er diese bereits durch eine frühere Zahlung getilgt hatte, nahm einen der Gesellschafter der GbR auf Rückzahlung in Anspruch. Dieser Gesellschafter war zwar nach dem Abschluss des die Zahlungspflicht begründenden Vertrags, aber vor der versehentlichen Doppelzahlung aus der Gesellschaft ausgeschieden.

Nach Auffassung des Bundesgerichtshofs¹ kann der Gesellschafter dennoch auf Rückzahlung in Anspruch genommen werden. Zwar handelt es sich bei dem Anspruch nicht um eine Altverbindlichkeit, auf die sich die Nachhaftung² des Gesellschafters erstreckt. Der Gesellschafter, der trotz seines Ausscheidens aus einer bestehenden Gesellschaft weiterhin als Gesellschafter nach außen auftritt, kann aber als Scheingesellschafter haften, wenn er gegen den gesetzten Rechtsschein nicht pflichtgemäß vorgegangen ist und sich ein Dritter bei seinem geschäftlichen Verhalten auf den Rechtsschein verlassen hat.

Darlehensverbindlichkeiten bei qualifiziertem Rangrücktritt nicht passivierbar

Eine GmbH erhielt von ihrem Gesellschafter ein Darlehen, für das ein sog. qualifizierter Rangrücktritt vereinbart war. Danach durfte der Gesellschafter über die Darlehensforderung solange nicht verfügen, wie die GmbH überschuldet war. Außerdem durfte er die Befriedigung seiner Darlehensforderung nur aus künftigen Jahresüberschüssen nach Abzug der Verlustvträge oder aus einem Liquidationsüberschuss verlangen.

Der Bundesfinanzhof³ entschied, dass die GmbH das Darlehen nicht in der Bilanz passivieren darf, weil es sie gegenwärtig nicht belastet. Es ist deswegen gewinnerhöhend aufzulösen.

Einkünfte eines Fußballnationalspielers aus zentraler Vermarktung der Fußball-Nationalmannschaft durch den DFB unterliegen der Gewerbesteuer

Der Lizenzspieler eines Fußballbundesligaverbands erhielt als Mitglied auch der Fußball-Nationalmannschaft vom DFB einen Anteil an den Werbeeinnahmen aus der Vermarktung. Er vertrat die Auffassung, dass diese Einnahmen Teil seines Arbeitslohns seines Vereins sind, weil er sich diesem gegenüber verpflichtet hatte, auf Verlangen des DFB als Nationalspieler tätig zu werden.

Der Bundesfinanzhof⁴ unterwarf die Einkünfte aus den Werbeeinnahmen der Gewerbesteuer. Die Tätigkeit als Nationalspieler ist nicht auf die Werbeeinnahmen zu übertragen. Er war in seiner Entscheidung völlig frei, ob er an den Werbemaßnahmen mitwirken wollte, sodass er mit Unternehmerinitiative und Unternehmerrisiko handelte.

¹ BGH, Urt. v. 17.1.2012, II ZR 197/10, DB 2012, S. 397, LEXinform 1577263.

² § 736 Abs. 2 BGB.

³ BFH, Urt. v. 30.11.2011, I R 100/10, DStR 2012, S. 450, DB 2012, S. 490, LEXinform 0928098.

⁴ BFH, Urt. v. 22.2.2012, X R 14/10, LEXinform 0928001.

Gewerbsteuerliche Hinzurechnung von Zinsen verstößt nicht gegen Europarecht

Der Bundesfinanzhof¹ hat entschieden, dass die gewerbsteuerliche Hinzurechnung von Zinsen nicht gegen die EU-Zins- und Lizenzrichtlinie (ZLR) verstößt. Nach der ZLR sind grenzüberschreitende Zinszahlungen zwischen Unternehmen, die durch eine Beteiligung von mindestens 25 % miteinander verbunden sind, im Sitzstaat des zahlenden Unternehmens von der Steuer befreit. Der Bundesfinanzhof war an die vorausgegangene Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs² gebunden, wonach die ZLR nur den Empfänger der Zinszahlungen schützt. Geklagt hatte eine GmbH, die von ihrer niederländischen Muttergesellschaft mehrere Darlehen aufnahm. Das Finanzamt rechnete die Hälfte der in 2004 gezahlten Zinsen dem Gewinn der GmbH aus Gewerbebetrieb hinzu. Auch der Argumentation, dass die gewerbsteuerliche Hinzurechnung des Zinsbetrags nicht mit der unionsrechtlichen Niederlassungsfreiheit bzw. mit dem Diskriminierungsverbot des Doppelbesteuerungsabkommens zwischen Deutschland und den Niederlanden vereinbar sei, folgte der Bundesfinanzhof nicht.

Hinweis: Die ab 2008 geltende Neuregelung der gewerbsteuerlichen Hinzurechnung von Darlehenszinsen dürfte der gleichen Beurteilung unterliegen.

¹ BFH, Urt. v. 7.12.2011, I R 30/08, BFH/NV 2012, S. 656, DStR 2012, S. 509, LEXinform 0179048.

² EuGH, Urt. v. 21.7.2011, C-397/09, DStR 2011, S. 1419, LEXinform 0589247.

Vergütung und Haftung des Gesellschafter-Geschäftsführers

Das Oberlandesgericht Düsseldorf¹ hatte sich in einer Entscheidung mit Fragen der Behandlung von Geschäften der Gesellschaft mit den Gesellschaftern und der Angemessenheit der Vergütung des Gesellschafter-Geschäftsführers, jeweils im Falle bilanzieller Unterkapitalisierung, zu beschäftigen.

Das Gericht stellte hierzu folgende Leitsätze auf:

- Auch bei einer bilanziellen Unterkapitalisierung der Gesellschaft sind Geschäfte mit Gesellschaftern nicht per se verboten, wenn sie durch betriebliche Gründe gerechtfertigt sind, also auch mit einem Dritten so abgeschlossen worden wären.
- Die Vergütung der Tätigkeit eines Gesellschafter-Geschäftsführers muss angemessen sein, d. h. sie darf in keinem Missverhältnis zu der vergüteten Leistung und damit zu dem Entgelt stehen, das ein Fremdgeschäftsführer für die gleiche Tätigkeit erhalten hätte.
- Die Gesellschafter haben bei der Auswahl des Geschäftsführers einen der gerichtlichen Überprüfung entzogenen Ermessensspielraum.
- In eng zu fassenden Ausnahmefällen kann der Gesellschafter-Geschäftsführer aufgrund seiner Treupflicht zur Gesellschaft gehalten sein, selbst auf eine Herabsetzung seiner Bezüge hinzuwirken.
- Die Haftung des Geschäftsführers nach § 64 GmbHG setzt einen wirtschaftlichen Zusammenbruch der Gesellschaft voraus. Ein solcher kann bei zwischenzeitlicher wirtschaftlicher Erholung der Gesellschaft nach verlustreichen Jahren nicht angenommen werden.

Bei unterjährigem schädlichen Beteiligungserwerb ist Verlustabzug zulässig

Seit 2008 gilt für Körperschaften im Falle eines schädlichen Beteiligungserwerbs ein Verlustabzugsverbot². Werden innerhalb von fünf Jahren mehr als 25 % der Anteile der Körperschaft an einen Erwerber übertragen, sind insoweit die nicht genutzten Verluste der Körperschaft nicht mehr abziehbar. Werden mehr als 50 % übertragen, greift ein vollständiges Verlustabzugsverbot. Erfolgt der schädliche Beteiligungserwerb allerdings während des laufenden Wirtschaftsjahres, kann ein bis zu diesem Zeitpunkt in diesem Wirtschaftsjahr erzielter Gewinn mit dem bisher noch nicht genutzten Verlust verrechnet werden. Die Finanzverwaltung³ hat diese Möglichkeit bisher nicht anerkannt.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs⁴)

¹ OLG Düsseldorf, Urte. v. 7.12.2011, I-16 U 19/10, DStR 2012, S. 309, LEXinform 1575998.

² § 8c Abs. 1 KStG.

³ BMF, Schr. v. 4.7.2008, IV C 7-S 2745-a/08/10001, BStBl 2008 I, S. 736, LEXinform 5231567.

⁴ BFH, Urte. v. 30.11.2011, I R 14/11, BFH/NV 2012, S. 659, DStR 2012, S. 458, LEXinform 0928402.

Einkünfte aus Kapitalvermögen durch Leistungen eines als Eigenbetrieb ohne eigene Rechtspersönlichkeit geführten Betriebs gewerblicher Art (BgA) an die Trägerkörperschaft

Als Eigenbetrieb geführte BgA sind im Verhältnis zu ihrer Trägerkörperschaft wie selbstständige Kapitalgesellschaften zu behandeln. Es handelt sich um organisatorisch und haushaltsmäßig verselbstständigte Einrichtungen, die finanzwirtschaftlich Sondervermögen der Trägerkörperschaft sind. Dadurch kann die Trägerkörperschaft auf die im Eigenbetrieb erzielten Gewinne nicht unmittelbar zugreifen. Erst wenn die zuständigen Gremien einen entsprechenden Beschluss gefasst haben, kann der Gewinn ganz oder teilweise in den allgemeinen Haushalt der Trägerkörperschaft überführt werden. Zu diesem Zeitpunkt kann der Gewinn bei ihr zu Einkünften aus Kapitalvermögen führen. Bis dahin gelten sie als den Rücklagen des BgA zugeführt. Die Auflösung der Rücklagen zu Zwecken außerhalb des BgA durch den Ausschüttungsbeschluss führt dann zu den Einkünften aus Kapitalvermögen. Realisierungszeitpunkt ist der der Überführung an die Trägerkörperschaft.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs¹)

Übergangsregelung bei der Abschaffung der körperschaftsteuerlichen Mehrmütterorganschaft

Bis einschließlich Veranlagungszeitraum 2002 war es möglich, dass zwei Unternehmen sich einer gemeinsamen Personengesellschaft bedienten, um diese als Organträgerin eines Organkreises einzusetzen. Seit dem Veranlagungszeitraum 2003 muss die als Mutterunternehmen tätige Personengesellschaft selbst gewerblich tätig sein und darüber hinaus selbst die Mehrheit der Stimmrechte an der Organgesellschaft halten (finanzielle Eingliederung). Wurde der für eine Organschaft erforderliche Gewinnabführungsvertrag allerdings bis zum 20.11.2002 abgeschlossen (Kabinettsbeschluss bzgl. des Änderungsgesetzes), reicht es zur Anerkennung der Organschaft aus, wenn die finanzielle Eingliederung bis zum Ende des Wirtschaftsjahres 2003 hergestellt wird. Dazu müssen die Anteile an der Organgesellschaft, welche die mehrheitliche Beteiligung begründen und bisher im Sonderbetriebsvermögen bei der Organträger-Personengesellschaft gehalten wurden, in das Gesamthandsvermögen der Personengesellschaft übertragen werden.

(Quelle: Beschluss des Bundesfinanzhofs²)

¹ BFH, Urt. v. 16.11.2011, I R 108/09, BFH/NV 2012, S. 643, DB 2012, S. 550, LEXinform 0927591.

² BFH, Beschl. v. 15.2.2012, I B 7/11, DB 2012, S. 607, DStR 2012, S. 556, LEXinform 5013272.

Erneute Zahlung der Mietkaution bei Vermieterwechsel

In einem vom Bundesgerichtshof¹ entschiedenen Fall verpflichtete sich der Mieter in einer Ergänzungsvereinbarung zum Mietvertrag, eine Sicherheit für alle Ansprüche des Vermieters aus dem Mietverhältnis zu leisten. Die Kautionszahlung wurde auf ein für den Mieter geführtes Bankkonto eingezahlt. Später wurde das Grundstück veräußert. Der entsprechende Kaufvertrag sah die Übertragung der Mietkaution auf den Erwerber vor, sofern der Mieter dieser Übertragung zustimmt. Der Mieter gab nach Aufforderung jedoch keine Zustimmungserklärung ab. Die Kautionszahlung wurde daraufhin an ihn zurückgezahlt. Der neue Eigentümer forderte vom Mieter die Zahlung der Mietkaution. Dieser verweigerte die Leistung mit der Begründung, der Voreigentümer habe mit der Freigabe der Kautionszahlung darauf verzichtet.

Nach Auffassung des Gerichts hat der neue Eigentümer gegen den Mieter einen Anspruch auf Leistung der vertraglich vereinbarten Kautionszahlung. Diesem Anspruch steht nicht entgegen, dass der Voreigentümer mit Zustimmung des Erwerbers die ursprünglich geleistete Kautionszahlung an den Mieter zurückgegeben hat. Der Mieter ist nach Treu und Glauben² zur erneuten Kautionszahlung verpflichtet, weil er einer Übertragung auf den neuen Eigentümer nicht zugestimmt und daraufhin die Kautionszahlung zurückgehalten hat. Darin ist kein Verzicht des Erwerbers auf die Kautionszahlung zu sehen.

Konkurrenzschutzklauseln in Mietverträgen verhindern nicht jeden Wettbewerb

Für gewerbliche Mieter ist es von Vorteil, wenn die Konkurrenz nicht im selben Gebäude ansässig ist. Ein Optiker hatte deshalb mit dem Vermieter im Mietvertrag vereinbart, dass die Vermietung an ein weiteres Optiker- und Hörgerätegeschäft im Haus unzulässig ist. Der Mieter betrieb zunächst nur ein Optikergeschäft, erweiterte den Betrieb später um eine Hörgeräteakustikabteilung. Zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses wurde bereits in dem Haus eine Praxis für Hals-, Nasen- und Ohrenheilkunde betrieben. Nach Übernahme der Praxis durch einen anderen Arzt begann dieser in der Folgezeit, im sogenannten verkürzten Versorgungsweg, Hörgeräte unmittelbar an Patienten abzugeben. Hiergegen wandte sich der Mieter und verlangte vom Vermieter, nicht nur die Vertragsklausel einzuhalten, sondern mindere die Miete und mache Schadensersatz wegen entgangenen Gewinns geltend.

Dies ging dem Bundesgerichtshof³ zu weit. In seiner Entscheidung machte das Gericht deutlich, dass sich der Inhaber eines Optiker- und Hörgerätegeschäfts nicht auf eine vertragliche Konkurrenzklausel berufen kann, wenn ein im selben Haus ansässiger HNO-Arzt nunmehr im Rahmen des mittlerweile verkürzten Versorgungswegs Hörgeräte an Patienten abgibt. Der Vermieter müsse seine Mieter nicht vor jedem fühlbaren oder unliebsamen Wettbewerb schützen. Im Mietvertrag sei der Konkurrenzschutz konkret beschrieben und auf das Verbot der Vermietung von Räumlichkeiten an Dritte zum Betrieb eines Optiker- und Hörgerätegeschäfts begrenzt. Durch die Möglichkeit, Hörgeräte im verkürzten Versorgungsweg an Patienten abzugeben, habe sich lediglich der Umfang der ärztlichen Leistung erweitert, die ein HNO-Arzt in seiner Praxis anbieten dürfe. Dies sei von der Konkurrenzklausel nicht erfasst. Als Konsequenz dürfe aus dem Urteil zu folgern sein, dass derartige Klauseln nicht betriebsbezogen, sondern auf eine genauer zu definierende Tätigkeit vereinbart werden müssen.

¹ BGH, Urt. v. 7.12.2011, VIII ZR 206/10, LEXinform 1576506.

² § 242 BGB.

³ BGH, Urt. v. 11.1.2012, XII ZR 40/10, LEXinform 1577318.

Beitragspflicht von Kapitalleistungen aus einer Direktversicherung

Kapitalleistungen aus einer Direktversicherung sind grundsätzlich sozialversicherungspflichtig.¹ Nach einem Urteil des Bundessozialgerichts² gilt dies aber nur, soweit die Kapitalleistung auf Prämien beruht, die auf den Versicherungsvertrag für Zeiträume eingezahlt worden sind, in denen es sich bei ihm auch wirklich um eine Direktusage handelte, in denen also ein Arbeitgeber Versicherungsnehmer war. Wird das Versicherungsverhältnis ursprünglich als eine private Kapitallebensversicherung begründet und erst später in eine Direktversicherung umgewandelt, sodass der Arbeitgeber Versicherungsnehmer wird, so darf beitragsmäßig nur derjenige Teil der Kapitalleistung berücksichtigt werden, der auf Zahlungen beruht, die nach diesem Zeitpunkt getätigt wurden. Dies kann im Einzelfall zu einer deutlichen Minderung der zu leistenden Sozialversicherungsbeiträge führen.

Lohnsteuerabzug bei Vorteilsgewährung durch Dritte

Bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit wird die Einkommensteuer durch Abzug vom Arbeitslohn erhoben (Lohnsteuer). Schuldner der Lohnsteuer ist der Arbeitnehmer. Der Arbeitgeber ist jedoch zur ordnungsgemäßen Einbehaltung und Abführung der Lohnsteuer verpflichtet. Wird einem Arbeitnehmer Arbeitslohn oder ein geldwerter Vorteil durch einen Dritten gewährt, bleibt der Arbeitgeber im Prinzip zum Lohnsteuer-Abzug verpflichtet. Dem Lohnsteuerabzug unterliegt deshalb auch der

- im Rahmen des Arbeitsverhältnisses
- von einem Dritten
- für die Arbeitsleistung gezahlte Arbeitslohn,
- wenn dies für den Arbeitgeber erkennbar oder ihm sogar bewusst ist.

Beispiel: Eine GmbH als Arbeitgeberin schließt mit einem Automobil-Händler einen Rahmenvertrag, der den Arbeitnehmern der GmbH beim Kauf eines Fahrzeugs einen über das Marktübliche hinausgehenden geldwerten Vorteil verschafft. Es handelt sich um einen Vertrag zu Gunsten Dritter, der den Arbeitnehmern einen geldwerten Vorteil aus dem Dienstverhältnis verschafft. Die GmbH als Arbeitgeberin ist für den Lohnsteuerabzug verantwortlich.

Das Finanzgericht München³ stellte einige Grundsätze auf:

- Zuwendungen Dritter gehören nur dann zum Arbeitslohn, wenn der Veranlassungszusammenhang zwischen der Vorteilsgewährung und der Arbeitsleistung des Arbeitnehmers eindeutig ist.
- Bei Gewährung verbilligten Versicherungsschutzes durch einen Dritten liegt Arbeitslohn vor, wenn die Möglichkeit, die günstigen Tarife in Anspruch zu nehmen, Gegenstand der Arbeitsverträge war.
- Der Arbeitgeber muss die Vorteilsgewährung an den Arbeitnehmer erkennen können. Dies ist z. B. der Fall, wenn der Arbeitgeber durch Abschluss einer Rahmenvereinbarung oder auf sonstige Weise selbst an der Verschaffung der Vergünstigung mitgewirkt hat.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

Hinweis: Das Thema „Lohnzahlung durch Dritte“ ist komplex. So wird z. B. unterschieden zwischen echter und unechter Lohnzahlung durch Dritte. Bei verbundenen Unternehmen sind Besonderheiten zu beachten. In einschlägigen Fällen sollte der Rat des Steuerberaters eingeholt werden.

¹ § 229 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 SGB IV; zur Verfassungsmäßigkeit auch BVerfG, Beschl. v. 6.9.2010, 1 BvR 739/08, SozR 4-2500 § 229 Nr. 10, LEXinform 0901461.

² BSG, Urt. v. 20.3.2011, B 12 KR 24/09 R, DB 2012, S. 527.

³ FG München, Urt. v. 28.10.2011, 8 K 3176/08, (Revision eingelegt, Az. BFH: VI R 62/11), EFG 2012, S. 456, LEXinform 5012970.

Elektronische Abgabe von Umsatzsteuer-Voranmeldungen verfassungsgemäß

Umsatzsteuer-Voranmeldungen müssen seit dem 1.1.2005 elektronisch übertragen werden. Unter bestimmten Voraussetzungen kann es einem Unternehmer weiterhin gestattet werden, die Voranmeldungen in Papierform abzugeben,¹ z. B. bei erheblichem finanziellen Aufwand.

Der Bundesfinanzhof² hat klargestellt, dass die Verpflichtung zur elektronischen Abgabe von Umsatzsteuer-Voranmeldungen verfassungsgemäß ist. Eine unbillige Härte liegt u. a. dann nicht vor, wenn das Unternehmen hohe Gewinne erzielt und über ausreichende Mittel verfügt, um die entsprechende Hardware anzuschaffen.

Kein Vorsteuerabzug aus Eingangsleistungen im Zusammenhang mit dem Kauf zahlungsgestörter Forderungen

Der Kauf zahlungsgestörter Forderungen (sog. Non Performing Loans) ist keine umsatzsteuerbare Leistung des Forderungskäufers an den Verkäufer, wenn der Kaufpreis dem wirtschaftlichen Wert der Forderungen entspricht.³ Der Bundesfinanzhof⁴ hat entschieden, dass aus den Eingangsleistungen für Forderungserwerb und Forderungseinzug konsequenterweise kein Vorsteuerabzug möglich ist.

Nicht der Umsatzsteuer unterliegende Geschäftsveräußerung eines Einzelhandelsgeschäfts auch bei bloßer Vermietung des Ladenlokals

Der Bundesfinanzhof⁵ hat im Anschluss an den Europäischen Gerichtshof⁶ entschieden, dass eine nicht der Umsatzsteuer unterliegende Geschäftsveräußerung im Ganzen auch dann vorliegt, wenn das Ladenlokal nicht mitveräußert, sondern an den Erwerber des Warenbestands und der Geschäftsausstattung lediglich vermietet wird. Erforderlich, aber auch ausreichend für eine Geschäftsveräußerung ist, dass der Erwerber mit den übernommenen Gegenständen eine selbstständige wirtschaftliche Tätigkeit fortsetzen kann und dies auch beabsichtigt. Ein auf unbestimmte Zeit abgeschlossener, kurzfristig kündbarer Mietvertrag reicht aus. Eine Mindestlaufzeit ist nicht erforderlich.

Personalgestellungs- und Beratungsleistungen einer Spielbank unterliegen dem Umsatzsteuerregelsatz

Stellt eine Spielbank anderen Spielbanken Personal zur Verfügung oder berät diese hinsichtlich des Aufbaus einer Spielbank, unterliegt das Entgelt dem Umsatzsteuerregelsatz. Dies gilt nach Auffassung des Bundesfinanzhofs⁷ unabhängig davon, ob der Spielbankbetrieb selbst umsatzsteuerfrei oder umsatzsteuerpflichtig ist. Die Personalgestellungs- und Beratungsleistungen sind keine Nebenleistungen zum Spielbankbetrieb. Das Entgelt geht auch nicht in die Bemessungsgrundlage für die Spielbankabgabe ein, sodass es zu keiner Doppelbesteuerung kommt.

¹ § 150 Abs. 8 AO.

² BFH, Urt. v. 14.3.2012, XI R 33/09, DStR 2012, S. 748, LEXinform 0927570.

³ EuGH, Urt. v. 27.10.2011, C-93/10, DStR 2011, S. 2093, DB 2011, S. 2642, LEXinform 0589273.

⁴ BFH, Urt. v. 26.1.2012, V R 18/08, DStR 2012, S. 513, DB 2012, S. 611, LEXinform 0179020.

⁵ BFH, Urt. v. 18.1.2012, XI R 27/08, BFH/NV 2012, S. 677, DStR 2012, S. 516, LEXinform 0179212.

⁶ EuGH, Urt. v. 10.11.2011, C-444/10, DStR 2011, S. 2196, LEXinform 0589290.

⁷ BFH, Urt. v. 19.10.2011, XI R 20/09, BFH/NV 2012, S. 666, LEXinform 0927332.

Umsätze aus einer verkehrstherapeutischen Praxis sind nicht von der Umsatzsteuer befreit

Umsatzsteuerfrei sind Leistungen, die zur Ausübung der Heilkunde gehören. Zur Ausübung der Heilkunde gehört jede Maßnahme, die der Feststellung, Heilung oder Linderung von Krankheiten, Leiden oder Körperschäden beim Menschen dient. Dabei muss ein therapeutisches Ziel im Vordergrund stehen. Auch die Leistungen der vorbeugenden Gesundheitspflege gehören zur Ausübung der Heilkunde.

Das Finanzgericht Münster¹ hat entschieden, dass die Umsätze aus der Tätigkeit als Verkehrspsychologin nicht umsatzsteuerfrei sind. Das Hauptziel einer Verkehrstherapie sei nicht die Behandlung von Krankheiten bzw. Gesundheitsstörungen, sondern eine Maßnahme zur Steigerung des allgemeinen Wohlbefindens bzw. die Verbesserung der Lebenssituation, z. B. zur Wiedererlangung der wegen Alkohols am Steuer oder anderer Verkehrsverstöße entzogenen Fahrerlaubnis.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

Unternehmereigenschaft einer Holding nur gegeben, wenn diese gegen Entgelt in die Verwaltung der abhängigen Gesellschaften eingreift

Der bloße Erwerb, das bloße Halten und der bloße Verkauf von Beteiligungen führen nicht zur Unternehmereigenschaft einer Holdinggesellschaft. Die Holding kann deshalb ihr in Rechnung gestellte Umsatzsteuer nicht als Vorsteuer abziehen.

Erbringt die Holding jedoch gegen Entgelt Leistungen an ihre Beteiligungsgesellschaften (z. B. Übernahme von Geschäftsführungsleistungen, Beratungsleistungen, Buchhaltung), wird sie insoweit unternehmerisch tätig. Sie ist zum Vorsteuerabzug berechtigt, soweit die Eingangsleistungen ihren umsatzsteuerpflichtigen Ausgangsleistungen wirtschaftlich zuzurechnen sind. Die abzugsfähige Vorsteuer auf Kosten, die nicht unmittelbar dem unternehmerischen oder nichtunternehmerischen Bereich zugeordnet werden können (Gemeinkosten), ist im Wege einer sachgerechten Schätzung zu ermitteln.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs²)

¹ FG Münster, Urt. v. 9.8.2011, 15 K 812/10, (Revision eingelegt, Az. BFH: XI R 23/11), EFG 2012, S. 466, LEXinform 5012949.

² BFH, Urt. v. 9.2.2012, V R 40/10, BFH/NV 2012, S. 681, DStR 2012, S. 518, DB 2012, S. 614, LEXinform 0928318.

Vorlage an den EuGH: Vorsteuerabzug aus Strafverteidigerkosten

Herr A war Einzelunternehmer und Mehrheitsgesellschafter der B-GmbH, die umsatzsteuerlich Organgesellschaft des A war. Geschäftsführer der B-GmbH waren Herr A und Herr P. Gegen A und P wurden strafrechtliche Ermittlungsverfahren eingeleitet, weil sie zur Erlangung eines Bauauftrags, den die B-GmbH gegen ein umsatzsteuerpflichtiges Entgelt ausgeführt hatte, Bestechungsgelder gezahlt haben sollten. A und P beauftragten jeweils einen Rechtsanwalt mit ihrer Verteidigung. Auftraggeber des einen Rechtsanwalts waren A als Beschuldigter und die B-GmbH; Auftraggeber des anderen Rechtsanwalts waren P und die B-GmbH. Die Honorarverträge waren seitens der Auftraggeber nur von der B-GmbH, vertreten durch A und P als Geschäftsführer, unterschrieben und mit dem Firmenstempel der GmbH versehen. Nachdem das Strafverfahren eingestellt worden war, schrieben die Rechtsanwälte ihre Honorarrechnungen an die B-GmbH, die sie auch bezahlte. A machte als Organträger die Vorsteuer aus den Rechnungen geltend.

Dem Bundesfinanzhof¹ war die Vorsteuerabzugsberechtigung in diesem Fall unklar. Er hat dem Europäischen Gerichtshof deshalb folgende Fragen zur Entscheidung vorgelegt:

- Richtet sich der Zusammenhang der Rechtsanwaltsrechnungen nach dem objektiven Inhalt der bezogenen Leistungen oder aus dem zu beurteilenden Entstehungsgrund?

Hintergrund der Frage ist die Tatsache, dass die Anwaltsleistungen einerseits nur den privaten Interessen der Herren A und P galten, weil gegen sie persönlich die Ermittlungsverfahren eingeleitet worden waren (objektiver Inhalt). Die Anwaltskosten waren aber andererseits nur deswegen entstanden, weil die B-GmbH steuerpflichtige Leistungen erbracht hatte, ohne die es in diesem konkreten Fall nicht zu einer Strafverfolgung gekommen wäre (Entstehungsgrund).

- Falls es auf den Entstehungsgrund ankommt: Ist der Vorsteuerabzug ganz oder teilweise ausgeschlossen, weil der jeweilige Rechtsanwalt durch zwei Auftraggeber beauftragt wurde?

Hintergrund der Frage ist die Tatsache, dass die Rechtsanwälte jeweils von A bzw. P sowie gleichzeitig von der B-GmbH beauftragt worden waren.

¹ BFH, Beschl. v. 22.12.2011, V R 29/10, BFH/NV 2012, S. 673, DB 2012, S. 666, LEXinform 5013224.

Vorsteuerabzug bei Betrugsabsicht des Lieferers

Der Vorsteuerabzug aus einer Lieferung steht dem Kunden auch dann zu, wenn der Lieferer nicht zivilrechtlicher Eigentümer des Liefergegenstands ist. Dieser Grundsatz behält selbst dann seine Gültigkeit, wenn der Lieferer den Gegenstand später vertragswidrig noch mehrmals an andere Abnehmer veräußert.

Einem Urteil des Bundesfinanzhofs¹ lagen Liefer- und Finanzierungsgeschäfte einer ahnungslosen Leasinggesellschaft (A) mit einem in betrügerischer Absicht handelnden Maschinenlieferanten (B) und einem in die Betrugsgeschäfte verwickelten Leasingnehmer (C) zugrunde. B verkaufte die Maschinen an A, die sie zur Nutzung im Wege eines Leasingvertrags an C überließ. Mitarbeiter der A prüften die Maschinen vor der Überlassung an C auf ihre Identität. Durch Austausch der Maschinentypenschilder wickelten B und C das Geschäft noch mehrere Male mit anderen Leasinggesellschaften ab.

Das Finanzamt versagte bei A den Vorsteueranspruch aus der Maschinenlieferung mit der Begründung, dass A an den Maschinen nicht die tatsächliche Verfügungsmacht verschafft worden sei. Vorsteuerabzugsmöglichkeit und Verfügungsmacht könnten nicht gutgläubig erlangt werden. Dieser Beurteilung folgt der Bundesfinanzhof nicht, er bestätigt die Rechtmäßigkeit des Vorsteuerabzugs durch A. Dazu führte er im Einzelnen aus:

Durch eine Lieferung wird der Abnehmer in die Lage versetzt, in eigenem Namen wie ein Eigentümer über einen Gegenstand verfügen zu können. Auf die tatsächliche Eigentumsübertragung kommt es dabei nicht an. Daraus folgt, dass die Lieferung auch durch einen Dieb erfolgen kann. Lediglich der Diebstahl selbst fällt nicht unter die Begriffsbestimmung einer Lieferung von Waren. Dem Recht auf Vorsteuerabzug steht auch nicht entgegen, dass B die nicht offen gelegte Absicht hatte, die der A übertragenen Maschinen auch an andere Leasinggesellschaften zu übereignen.

Es handelt sich gegenüber der A auch nicht um die Rückgängigmachung einer Lieferung. Dazu wäre erforderlich, dass der Liefergegenstand an B zurückgegeben worden wäre und dieser den Kaufpreis an A zurückgezahlt hätte.

Vorverkaufsgebühr für Konzertkarten unterliegt dem ermäßigten Umsatzsteuersatz

Neben dem Entgelt für die Konzertkarte unterliegt auch die Vorverkaufsgebühr dem ermäßigten Umsatzsteuersatz bzw. ist unter bestimmten Voraussetzungen von der Umsatzsteuer befreit. Die Vorverkaufsstelle wird regelmäßig als Vermittlungsstelle für den Konzertveranstalter tätig und erbringt damit eine Nebenleistung zur Veranstaltungsleistung.

Muss die Vorverkaufsstelle einen Teil der Vorverkaufsgebühr an den Veranstalter abführen, mindert dies nicht das Entgelt für die Konzertkarte, sondern die Bemessungsgrundlage für die Vermittlungsprovision. Das Entgelt für die Vermittlungsleistung (Vorverkaufsgebühr) ist damit um die sog. refundierten Beträge zu kürzen.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs²)

¹ BFH, Urt. v. 8.9.2011, V R 43/10, BFH/NV 2012, S. 664, DStR 2012, S. 460, DB 2012, S. 442, LEXinform 0928123.

² BFH, Urt. v. 3.11.2011, V R 16/09, DB 2012, S. 670, LEXinform 0927309.

Verwalter muss Heizkosten nach Verbrauch abrechnen

Der Verwalter einer Wohnungseigentümergeinschaft muss in der Jahresabrechnung die Heizkosten nach Verbrauch auf die jeweiligen Wohnungseigentümer umlegen.

In dem vom Bundesgerichtshof¹ entschiedenen Fall hatte der Verwalter bei den Heiz- und Wasserkosten nicht die angefallenen Verbrauchskosten, sondern die im Abrechnungsjahr an den Energieversorger gezahlten Abschlagszahlungen in der Jahresrechnung berücksichtigt und auf die Wohnungseigentümer umgelegt. Das Gericht war der Auffassung, dass in die Gesamtabrechnungen alle im Abrechnungszeitraum geleisteten Zahlungen, die im Zusammenhang mit der Brennstoffanschaffung stehen, aufzunehmen sind. Bei den Einzelabrechnungen hingegen sei die Heizkostenverordnung zu berücksichtigen. Diese schreibe eine verbrauchsabhängige Verteilung der Heiz- und Warmwasserkosten vor. Die damit zwangsläufig verbundene Abweichung der Einzelabrechnung von der Gesamtabrechnung müsse der Verwalter in der Abrechnung erläutern. Im entschiedenen Verfahren habe zwar die Gesamtabrechnung ordnungsgemäßer Verwaltung entsprochen, nicht jedoch die Einzelabrechnungen, da diesen nicht der tatsächliche Verbrauch zu Grunde gelegen hat.

Ausgleichsanspruch eines Versicherungs- und Bausparkassenvertreters

In einem vom Bundesgerichtshof² entschiedenen Fall machte ein Versicherungs- und Bausparkassenvertreter, dessen Vertrag ordentlich gekündigt worden war, einen Ausgleichsanspruch³ in Höhe von mindestens 669.000 € geltend. Er legte seinen Anspruch weitgehend auf der Basis der so genannten Grundsätze dar, deren Geltung allerdings nicht ausdrücklich vereinbart worden war.

Das Gericht bejahte den Anspruch dem Grunde nach. Es stellte in seiner Entscheidung klar, dass die von den Spitzenverbänden der Versicherungswirtschaft und des Versicherungsaußendienstes vereinbarten Grundsätze zur Errechnung eines angemessenen Ausgleichs jedenfalls als Schätzungsgrundlage herangezogen werden können.

Haftungsverteilung bei Auffahrunfall nach Spurwechsel auf der Autobahn

In einem vom Bundesgerichtshof⁴ entschiedenen Fall ging es um Schadensersatzansprüche wegen eines Auffahrunfalls auf der linken Spur einer Autobahn, dem in einem gewissen zeitlichen Zusammenhang ein Fahrspurwechsel des Vorfahrenden vorausgegangen war.

In der obergerichtlichen Rechtsprechung war bis zu dieser Entscheidung umstritten, ob es sich in solchen Fällen um eine typische Auffahrsituation mit der Folge eines Anscheinsbeweises zu Lasten des Auffahrenden handelt.

Der BGH stellte in seiner Entscheidung klar, dass bei Auffahrunfällen auf der Autobahn ein Anscheinsbeweis regelmäßig nicht anwendbar ist, wenn zwar der Spurwechsel des vorfahrenden Fahrzeugs vor dem Unfall feststeht, der Sachverhalt darüber hinaus aber nicht aufklärbar ist. Nach Auffassung des Gerichts kommen in solchen Fällen zwei Varianten – verspätete Reaktion des auffahrenden Fahrers oder pflichtwidriger Fahrstreifenwechsel – als mögliche Geschehensabläufe in Betracht, sodass eine hälftige Schadensteilung vorzunehmen ist.

¹ BGH, Urt. v. 17.2.2012, V ZR 251/10, PM des BGH, LEXinform 1578423.

² BGH, Urt. v. 23.11.2011, VIII ZR 203/10, DB 2012, S. 459, LEXinform 1576505.

³ § 89b HGB.

⁴ BGH, Urt. v. 13.12.2011, VI ZR 177/10, LEXinform 1576662.

Unentgeltliche Zuwendung von Unterbeteiligungen an einer Familienstiftung

Ein Verleger setzte durch Testament eine Familienstiftung zu seiner Alleinerbin ein. Kurz zuvor hatte er durch notarielle Urkunde für den Zeitpunkt seines Versterbens einem Treuhänder für die zu diesem Zeitpunkt aufsichtsrechtlich noch nicht genehmigte Stiftung ohne Gegenleistung Unterbeteiligungen in Höhe von jeweils 30 % an vier Gesellschaften, an denen er beteiligt war, eingeräumt. Dies erfolgte mit der Maßgabe, dass nach seinem Tod sein Erbe Hauptbeteiligter sei.

Knapp ein Jahr später, wenige Tage vor dem Tod des Verlegers, trat der Treuhänder die Rechte aus den Unterbeteiligungen an die zu diesem Zeitpunkt rechtswirksam entstandene Stiftung ab.

Der Bundesgerichtshof¹ hatte über die Frage zu entscheiden, ob die der Stiftung eingeräumten Unterbeteiligungen in den Nachlass fallen und damit bei den von dem Sohn des Verlegers geltend gemachten Pflichtteilsansprüchen zu berücksichtigen sind.

Nach der Entscheidung des Gerichts wurden der Stiftung die Unterbeteiligungen durch Schenkung unter Lebenden auf den Todesfall zugewendet. Die Schenkungen waren bereits mit der Einräumung der Unterbeteiligungen durch notariellen Vertrag vollzogen, sodass sie nicht in den Nachlass fielen und bei den Pflichtteilsansprüchen nicht zu berücksichtigen waren.

¹ BGH, Urt. v. 29.11.2011, II ZR 306/09, DB 2012, S. 394, LEXinform 1576927.